

# **Satzung des Ortsverbands „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Süderbrarup“**

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeit**

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Süderbrarup“ ist Ortsverband des Kreisverbands Schleswig-Flensburg, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

2. Der Sitz des Ortsverbands ist das Amt Süderbrarup.

3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf alle Gemeinden des Amtes Süderbrarup.

## **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.

2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Schleswig-Flensburg schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des Ortsverbands oder der Kreisverband Schleswig-Flensburg.

3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber\*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

6. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur das vollständige Schiedsgericht aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er bedarf der schriftlichen Form.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, die Einrichtung der Partei zu beanspruchen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidaten zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.

2. Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Kreisverbandes und des Landesverbandes.

3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

## **§4 Organe des Ortsverbands**

1. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Ortsverband führt und unterhält keine eigene Kasse und kein eigenes Bankkonto. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kreisverband.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Ortsverbands Süderbrarup der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen und ist beschlussfähig, soweit mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 14 Tage vorher eingehen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kandidat\*innen für die Gemeindewahl.
9. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keine/n der Bewerber\*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Von Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
11. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Sprecherin
- Sprecher\*in
- Protokollführer\*in
- Der Vorstand kann um weitere Beisitzer\*innen erweitert werden

2. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

3. Die Vertretung des Ortsverbands innerhalb und außerhalb der Partei nach §26 BGB obliegt allein dem Vorstand.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§7 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2. Anträge zur Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

## **§8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

## **§9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des Ortsverbands Süderbrarup von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 18.06.2025 in Süderbrarup in Kraft.